

Informationen zum ärztlichen Attest bei Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Ziel des Attests ist es, dem Prüfungsausschuss einen Eindruck von der konkreten gesundheitlichen Beeinträchtigung der/des betroffenen Studierenden zu geben um somit eine gute und faire Entscheidung zu ermöglichen. Das Attest sollte offiziell ausgestellt werden (Briefbogen der ausstellenden Praxis/Einrichtung, Stempel, Name und Funktion der Ärzt*in, Anschrift und Unterschrift) und für medizinische Laien verständlich geschrieben sein.

Bestandteile des Attests bzw. der psychotherapeutischen Stellungnahme:

Personalien der antragstellenden Person:

Name, Geburtsdatum und Anschrift

Angaben zur Behinderung/chronischen Erkrankung:

- Darstellung der Art der Beeinträchtigung. Eine konkrete Diagnose kann, muss aber nicht angegeben werden, das gilt auch für eine eventuelle eine Einordnung in die ICD 10.
- Angaben zum zeitlichen Rahmen der Behinderung/chronischen Erkrankung:
 - › Seit wann liegt die Behinderung/chronische Erkrankung vor?
 - › Wird die daraus resultierende Beeinträchtigung voraussichtlich weiter andauern?
 - › Ist eine Veränderung des Krankheitsbildes bzw. des Gesundheitszustandes in den nächsten Jahren zu erwarten?

Angaben zu den Auswirkungen auf das Studium:

Beschreibung der konkreten, für die Prüfungsleistungen relevanten Einschränkungen, die aus der Behinderung/chronischen Erkrankung entstehen und wie diese sich auf das Leistungsvermögen auswirken.

Empfehlungen zum Nachteilsausgleich

Wenn möglich, Vorschläge, wie diese Einschränkungen ausgeglichen werden können. Diese sind als Empfehlung zu verstehen, können den Prüfungsausschuss jedoch dabei unterstützen, fachlich angemessene Maßnahmen zu finden.

Beispiele für mögliche Nachteilsausgleiche bei Prüfungsleistungen sind:

- **Schreibzeitverlängerung** in Prozent
- **Verlängerung von Fristen**
- **Ruhepausen** während des Prüfungszeitraums
- **Verwendung von Hilfsmitteln** (z. B. Notebook, Vergrößerungslupen ...)
- Genehmigung eines **separaten Raumes** (z. B. bei Autismus-Spektrum-Störung...)
- Umwandlung der **Prüfungsform** (z. B.: mündlich in schriftlich)
- Erlaubnis zur **Assistenz** durch Dritte (z. B.: Gebärdendolmetscher, Lese-, bzw. Schreibassistenz)

Das Deutsche Studierendenwerk gibt auf seiner Webseite einen umfassenden Überblick bezüglich möglicher Nachteilsausgleiche:
<https://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-bei-pruefungen-und-leistungsnachweisen>

